

Kreis: Göppingen

Gemeinde: Süßen

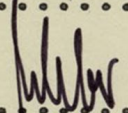
# BEBAUUNGSPLAN

## " TELLE "

### " DAUERKLEINGÄRTEN "

### " KLEINTIERZÜCHTER "

Gefertigt: Süßen, den <sup>24.</sup> Sept 1981 .....

  
.....  
Bauordnungsamt

Feststellung durch den Gemeinderat am **30. Nov. 1981** .....

Öffentliche Bekanntmachung am **18. Dez. 1981** .....

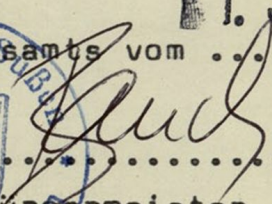
Öffentlich ausgelegt vom **4. Jan. 1982** bis **8. Feb. 1982** .....

Satzungsbeschluß durch den Gemeinderat am **1. März 1982** .....

Genehmigt durch Erlaß des **Landratsamts** vom **1. JULI 1982** Nr. ....

Süßen, den **1. März 1982** .....



  
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am **9. JULI 1982** .....

Rechtskräftig am **9. JULI 1982** .....

Gemeinde : S ü B e n  
Kreis : G ö p p i n g e n



T E X T E I L   Z U M   B E B A U U N G S P L A N

" T E L L E "

In Ergänzung des Lageplanes wird folgendes festgesetzt :

1.      Planungsrechtliche Festsetzungen  
          (§ 9 BBauG und BauNVO)

1.1     Art der baulichen Nutzung  
          (§ 1-15 BauNVO und § 9 BBauG)

Grünfläche - Dauerkleingärten  
gemäß § 9 Abs.1 Nr.15 BBauG

Grünfläche - Kleintierzüchter  
gemäß § 9 Abs.1 Nr.19 BBauG

Dauerkleingartengebiet :

Zulässig sind Gartenlauben, die der Aufbewahrung von Garten- und sonstigen Gerätschaften dienen, die auch zum stundenweisen Aufenthalt geeignet sind, jedoch eine Wohnnutzung mit Übernachtung nicht zulassen.

Außerdem ist ein Lagergebäude zulässig.

Kleintierzüchtergebiet :

Zulässig sind Tierställe mit Volieren. Da eine Abwasserbeseitigungsanlage nicht besteht, sind keine Aborte zulässig.

1.2 Nebenanlagen  
(§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen wie Überdachungen, Schwimmbecken, Fischbecken, Mauern, Treppen und ähnliches sind nicht zulässig.

1.3 Maß der baulichen Nutzung  
(§§ 16 - 21 a BauNVO)

1-geschossige Bebauung

Dauerkleingartengebiet :

Grundfläche Gartenlaube :

12 qm einschließlich offener Überdachung.

Grundfläche Lagergebäude

35 qm

Kleintierzüchtergebiet :

Einzelstall: 18 qm ohne Voliere

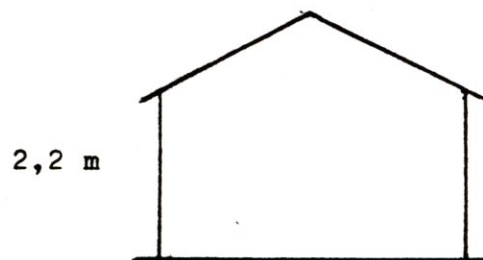
Doppelstall: 36 qm ohne Voliere

1.4 Gebäudehöhen  
(§ 16 Abs.3 BauNVO)

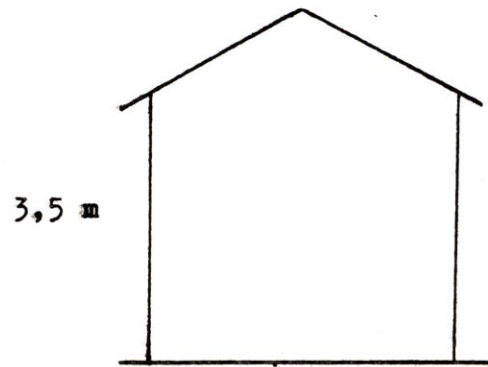
Bei Gebäuden wird die maximale Gebäudehöhe festgesetzt, jeweils gemessen zwischen dem bestehenden Gelände und dem Schnittpunkt der Dachhaut mit der Gebäudewand.

Die maximale Gebäudehöhe beträgt :

Dauerkleingartengebiet :

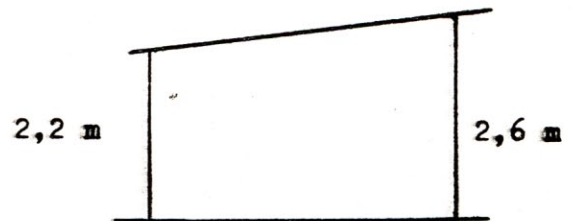


Gartenlaube

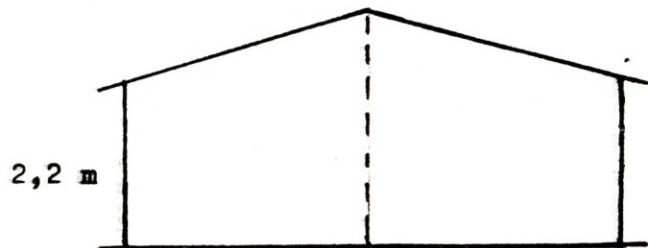


Lagergebäude

Kleintierzüchtergebiet :



Einzelstall



Doppelstall

1.5 Bauweise  
(§ 22 BauNVO)

offene Bauweise

Dauerkleingartengebiet :

Pro Parzelle ist nur eine Gartenlaube zulässig.

Kleintierzüchtergebiet :

Es sind Einzel- und Doppelställe zulässig.

1.6 Stellung der baulichen Anlagen  
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG)

Die im Lageplan eingetragene Firstrichtung ist zwingend einzuhalten.

1.7 Garagen und Stellplätze  
(§ 9 Abs.1 Nr.4 BBauG)

Garagen und überdachte Stellplätze sind nicht zugelassen. Fahrzeuge sind auf den besonders ausgewiesenen Gemeinschaftsstellplätzen abzustellen.

1.8 Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG)

Die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die vorhandenen Feldwege. Innerhalb des Planungsgebietes werden nur Privatwege angelegt.

1.9 Pflanzgebot  
(§ 9 Abs.1 Nr.25 a BBauG)

Die mit Pflanzgebot belegten Flächen sind mit Laubsträuchern zu bepflanzen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen  
(§ 111 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung  
(§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)

Dauerkleingartengebiet :

Gartenlauben:

Außenwände sind zu verbrettern, dunkelbraune Farbe.

Lagergebäude:

dunkelbraune Farbe.

Kleintierzüchtergebiet :

Außenwände sind zu verbrettern, dunkelbraune Farbe.

- 2.2 Dachform, Dachneigung  
(§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO) Siehe Einschrieb im Lageplan.  
Die Dachneigung beträgt max. 25°.
- 2.3 Dachgestaltung  
(§ 111 Abs.2 Nr.1 LBO) Für die Dacheindeckung sind Materialien in den Farben rot bis braun zu verwenden.
- 2.4 Antennen  
(§ 111 Abs.1 Nr.3 LBO) Außenantennen sind nicht zulässig.
- 2.5 Gestaltung der unbebauten Flächen  
(§ 111 Abs.1 Nr.6 LBO) Die nicht überbauten Flächen, mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze, sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.6 Einfriedigungen  
(§ 111 Abs.1 Nr.6 LBO) Gesamte Anlage :  
Die gesamte Anlage ist mit Betonpfosten und Maschendraht, max. Höhe 1,50 m, einzufriedigen. Der Zaun ist mit Laubbuschgruppen zu hinterpflanzen.
- Dauerkleingartengebiet :  
Zwischen den einzelnen Gartenparzellen sind Einfriedigungen nur mit Spanndrähten und nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Stacheldraht ist unzulässig.

Kleintierzüchtergebiet :

Bei den Volieren für die Kleintierhaltung sind Einfriedigungen mit Stahlrohrstützen und Maschendraht bis zu 2,00 m Höhe zulässig. Die Volieren werden mit Maschendraht überspannt.

Süßen, den 5.11.1981



*Bauch*  
B a u c h  
Bürgermeister